


|    | TÖB   | e-mail | Eingegangen | Bemerkung                                   |
|----|---|--------|-------------|---|
| 1. | Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.2 - Industrie/Kommunen Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft, Schwendstraße 12, 79114 Freiburg i. Br.            |        | 01.02.2024  | Keine Bedenken                              |
| 2. | Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1   78467 Konstanz  |        | 26.01.2024  | Keine Bedenken                              |
| 3. | Polizeipräsidium Konstanz<br>Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich 13<br>Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz                                       |        | 10.01.2024  | Keine Bedenken                              |
| 4. | Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest,<br>PTI 32 Strukturplanung Breitband 2<br>Adolf-Kolping-Str. 2-4, 78166 Donaueschingen |        | 09.01.2024  | Keine Bedenken                              |
| 5. | Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen<br>Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund  |        | 08.01.2024  | Keine Bedenken                              |
| 6. | Stadtverwaltung Geisingen, Bauamt<br>Hauptstraße 36, 78187 Geisingen  |        | 11.07.2023  | Keine Bedenken                              |
| 7. | Gemeinde Hilzingen<br>Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen   |        | 20.12.2023  | Keine Bedenken                              |
| 8. | Stadtverwaltung Blumberg, Stadtbauamt<br>Hauptstraße 52, 78176 Blumberg   |        | 08.01.2024  | Keine Bedenken                              |
| 9. | Regierungspräsidium Freiburg<br>Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg i. Br.                           |        | 19.02.2024  | Anregung bez. Flächendarstellung + Bezug BP |

|     | <b>Behörden</b>  | <b>Stellungnahmen</b>  | <b>Stellungnahme Planer<br/>Beschlussvorschläge</b> |
|-----|--|--|---|
| 1.  | Regierungspräsidium Freiburg,<br>Abteilung 5<br>vom 01.02.2024 | <p>laut Planunterlagen handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage, die auf Grund der vorhandenen bzw. gelagerten Menge an Biogas einen Betriebsbereich nach der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Impmissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - „Störfall-Verordnung“) darstellt.</p> <p>Das Referat 54.2 (Industrie und Gewerbe - Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft) des Regierungspräsidiums Freiburg, als zukünftig für den Betriebsbereich zuständige Behörde, hat gegen die im Betreff genannten Verfahren keine Bedenken.</p> | <b>Kenntrnisnahme</b>                               |
| 2.  | Landratsamt Konstanz<br>vom 26.01.2024                         | <p>Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt die Stadt Tengen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des im Nordosten von Tengen bereits bestehenden Naturkraftwerks zu schaffen. Eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche soll als Fläche für Versorgungsanlagen dargestellt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren.</p>  | <b>Kenntrnisnahme</b>                               |
| 2.1 | Flurneuordnung und Landentwicklung                             | <p>Das überplante Gebiet liegt im Bereich der abgeschlossenen Flurbereinigung Tengen (Ratzenwiesen-Mühläcker). Die Zweckbindungsfrist für die im Rahmen dieses Verfahrens verwendeten Fördermittel ist nach 12 Jahren abgelaufen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p>   | <b>Kenntrnisnahme</b>                               |
| 2.2 | Forstverwaltung  | <p>Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegen keine Waldflächen. Konflikte mit der Waldabstandsvorschrift sind nicht absehbar. Das Kreisforstamt hat keine Einwendungen oder Hinweise.</p>  | <b>Kenntrnisnahme</b>                               |
| 2.3 | Abfallrecht und Gewerbeaufsicht                                | <p>Nach Eischichtnahmen in die o.g. Änderung des Flächennutzungsverfahrens, welche im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Naturkraftwerk Tengen“ aufgestellt wurde, wird auf die Stellungnahme in dem Bebauungsplanverfahren verwiesen.</p>   | <b>Kenntrnisnahme</b>                               |

|       | <b>Behörden</b>    | <b>Stellungnahmen</b>   | <b>Stellungnahme Planer<br/>Beschlussvorschlage</b>   |
|-------|--------------------|---|--|
| 2.4   | Kreisarchalogie   | Gegen die nderung bestehen keine Bedenken. Die Belange der archologischen Denkmalpflege werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan eingebracht.   | <b>Kenntnisnahme</b>   |
| 2.5   | Landwirtschaft     | Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken.   | <b>Kenntnisnahme</b>   |
| 2.6   | Naturschutz        | Die Untere Naturschutzbehorde hat keine Bedenken hinsichtlich der nderung des o.a. Flachennutzungsplanes.  | <b>Kenntnisnahme</b>   |
| 2.7   | Straenverkehrsamt | Seitens der Straenverkehrsbehorde bestehen wegen der nderung des o.g. Flachennutzungsplan keine Bedenken.   | <b>Kenntnisnahme</b>   |
| 2.8   | Abwassertechnik    | Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Die Entwasserungskonzeption ist mit dem Landratsamt Konstanz, Wasserwirtschaft, abzustimmen. Entsprechende Planunterlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.  | <b>Kenntnisnahme</b>   |
| 2.8.2 | Altlasten          | Altlastenthematik wurde ausreichend berucksichtigt.  | <b>Kenntnisnahme</b>   |
| 2.8.3 | Bodenschutz        | Da die Erschlieungsflachen 0,5 ha berschreiten, ist daher rechtzeitig im Vorfeld der Ausfuhrung der Erschlieungsmanahmen das Bodenschutzkonzept der Bodenschutz- und Altlastenbehorde einzureichen.<br><br>Auf Grund der Groe der Erschlieungsflachen von ca. 1,42 ha (>1,0) ist daruber hinaus eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich. | <b>Kenntnisnahme</b><br><br><i>Erst bei der konkreten Planung und Ausfuhrung ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Die Realisierung der einzelnen Anlagen ist wie folgt geplant:</i><br><br>Erweiterung Heizzentrale 2024<br>Erdbecken 2024<br>Warmespeicher 2024<br>Proteinproduktion 2026<br>LXP-Anlage 2030<br><br><i>Hierzu werden separate Bauantrage gestellt. Mit den Bauantragen wird jeweils ein Bodenschutz- und Baugrundgutachter benannt.</i> |

|       | Behörden                   | Stellungnahmen   | Stellungnahme Planer<br>Beschlussvorschläge  |
|-------|----------------------------|--|--|
|       |                            | <p>Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist zu minimieren bzw. zu vermeiden. Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben. Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erstellt. Das Defizit von 110.847 Ökopunkten wird über funktionsübergreifende Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Gemeinde ausgeglichen.</p> | <p><i>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</i></p> |
| 2.8.4 | Starkregenrisikomanagement | Belange des Starkregenrisikomanagements wurden im Umweltbericht betrachtet.  | <p><i>Kenntnisnahme</i></p>  |
| 2.9   | Vermessung:                | <p>Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBL. I 1991, S. 58):<br/> Im Hinblick auf die Rechtssicherheit wird auf nachfolgendes hingewiesen:<br/> Bei der Öffentlichen Bekanntmachung ist beim Geltungsbereich der angegebene Maßstab zu überprüfen oder entfernen.</p>                           | <p><i>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</i></p> |

| Behörden  | Stellungnahmen  | Stellungnahme Planer<br>Beschlussvorschläge |
|---|---|---|
| 3.<br>Polizeipräsidium Konstanz<br>Vom 10.01.2024 | nach Prüfung der Planunterlagen werden von Seiten des Polizeipräsidiums Konstanz keine Einwände oder Anregungen in verkehrspolizeilicher Hinsicht zum Verfahren vorgebracht   | <i>Kennntnisnahme</i>                       |
| 4.<br>Telekom<br>vom 09.01.2024                   | zu dem o. g. Bebauungsplan haben wir im Juni 2023 bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung bezogen.<br>Diese Stellungnahme gilt bis auf weiteres uneingeschränkt.<br>Unsere Anregungen wurden in die Querliste übernommen, daher haben wir zum aktuellen Bebauungsplan keine Einwände.<br>Dies gilt auch für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Stadt Tengen 2030 zum Bebauungsplan "Naturkraftwerk Tengen" im selben Bereich. | <i>Kennntnisnahme</i>                       |
| 5.<br>Amprion GmbH<br>Vom 08.01.2024              | im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.<br>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.   | <i>Kennntnisnahme</i>                       |
| 6.<br>Stadtverwaltung Geisingen<br>Vom 15.01.2024 | Seitens der Stadt Geisingen werden keine Anregungen und Bedenken vortragen.   | <i>Kennntnisnahme</i>                       |
| 7.<br>Gemeinde Hilzingen<br>Vom 20.12.2023        | Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass keine Belange der Gemeinde Hilzingen berührt werden. Es bestehen daher keine Bedenken oder Anregungen zur vorgelegten 5. Flächennutzungsplanänderung.   | <i>Kennntnisnahme</i>                       |
| 8.<br>Stadtverwaltung Blumberg<br>Vom 08.01.2024  | Die Belange der Stadt Blumberg sind bei der 5.Änderung des FNP „Stadt Tengen 2030“ zum Parallelverfahren zum BPlan „Naturkraftwerk Tengen“ in Tengen nicht betroffen. Daher gehend gibt es seitens der Stadt Blumberg keine Anregungen oder Einwände.   | <i>Kennntnisnahme</i>                       |

| Behörden   | Stellungnahmen  | Stellungnahme Planer<br>Beschlussvorschläge  |
|--|---|--|
| 9.<br>Regierungspräsidium Freiburg<br>vom 19.02.2024 | <p>Gegenüber der Planung bestehen weiterhin keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung haben wir bereits darauf hingewiesen, dass im Flächennutzungsplan eine Versorgungsfläche für Gas/ Abfall dargestellt wird.</p> <p>Die zu dieser Darstellung im Flächennutzungsplan korrespondierende Festsetzungsmöglichkeit im Bebauungsplan findet sich in § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB. Hierauf wird im Bebauungsplan jedoch nicht zurückgegriffen. Im Bebauungsplan wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt.</p> <p>Innerhalb des Sondergebiets sind u.a. auch Gebäude und Anlagen für die Erzeugung von Tiernahrung und Düngemitteln zulässig, hierbei handelt es sich um eine Nutzung die u.E. über die Darstellung „Versorgung Gas/ Abfall“ hinausgeht.</p> <p>Daher ist es u.E. fraglich, ob das Sondergebiet „Biogasanlage“ aus der Darstellung des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann.</p> <p>Bis zum heutigen Tag liegen uns keine weiteren Stellungnahmen anderer Abteilungen unseres Hauses vor.</p> | <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><i>Es handelt sich um eine leicht zu verwechselnde Darstellung in der Legende des Flächennutzungsplans, die geändert wird, so dass in der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ausschließlich eine „Fläche für Versorgungsanlagen – Gas“ dargestellt wird. Der Begriff „Abfall“ wird gestrichen.</i></p> <p><i>In den neuen Anlagen und Gebäuden werden ausschließlich Stoffe aus dem Betrieb der Biogasanlage verarbeitet, sie stehen in engem Zusammenhang mit der Gaserzeugung.</i></p> <p><i>Die Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird ergänzt, so dass klar wird, dass es sich um eine Fortentwicklung der bestehenden Fläche handelt und aufgezeigt, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt wird.</i></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b></p> |

Radolfzell, den 01.03.2024